

BAG: Ansprüche auf Urlaubsabgeltung können infolge einer Ausschlussfrist verfallen

RL 2003/88/EG Art. 7 II; BGB §§ 206, 305 c I, 307 I; BUrlG §§ 1, 3 I, 7 IV, 13 I 1; AVR §§ 35 I, 45 II, III

Die Ausschlussfrist des § 45 II AVR gilt für Ansprüche auf Urlaubsabgeltung, da diese „Ansprüche aus dem Dienstverhältnis“ sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Anspruch auf die Abgeltung des gesetzlichen Mindesturlaubs oder auf die Abgeltung des übergesetzlichen Urlaubs gerichtet ist. Es stehen weder der unabdingbare Schutz des gesetzlichen Mindesturlaubs nach §§ 1, 3 I, 13 I 1 BUrlG noch die Auslegung des EuGH des Art. 7 II der Arbeitszeitrichtlinie dem in § 45 II AVR angeordneten Verfall entgegen. (red. Leitsatz)

*BAG, Urteil vom 09.08.2011 – 9 AZR 475/10
(LAG Düsseldorf 05.05.2010 – 7 Sa 1571/09),
BeckRS 2012, 65119*

Sachverhalt

Die Parteien streiten über das Bestehen eines Anspruchs auf Abgeltung von Erholungsurlaub. Der Kläger war für die Beklagte als Altenpfleger in Teilzeit tätig. Auf das Arbeitsverhältnis fanden die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR) Anwendung. Nach § 45 II AVR müssen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Ab dem 20.06.2003 bezog der Kläger eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung, die ab dem 22.03.2007 als unbefristete Rente zuerkannt wurde. Das Arbeitsverhältnis ruhte nach Maßgabe des § 35 I Unterabs. 3 AVR aufgrund der Gewährung der befristeten Rente zwischen dem 20.06.2003 und dem 31.03.2007. Es endete am 31.03.2007 nach Maßgabe des § 35 I Unterabs. 2 AVR aufgrund der Gewährung der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Mit Schreiben vom 05.02.2009 begehrt der Kläger von der Beklagten, seinen Urlaub aus dem Jahr 2002 und anteilig aus dem Jahr 2003 abzugelten. Darüber hinaus begehrt er auch die Abgeltung für den Zeitraum, in dem das Arbeitsverhältnis ruhte.

Entscheidung

Ansprüche auf Urlaubsabgeltung unterfallen nach dem BAG als „Ansprüche aus dem Dienstverhältnis“ der Ausschlussfrist des § 45 II AVR.

Dabei könne die Frage offen bleiben, ob ein Arbeitnehmer, der eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung bezieht, Urlaubsansprüche für den Zeitraum erwirbt, in dem das Arbeitsverhältnis gemäß § 35 I Unterabs. 3 AVR wegen des Rentenbezugs ruht.

Ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung scheitere bereits daran, dass dieser Anspruch gemäß der sechsmonatigen Ausschlussfrist des § 45 II AVR verfallen war. Auch wenn man mit dem 6. Senat des BAG davon ausgehe, dass für kirchliche Arbeitsvertragsrichtlinien ein gegenüber üblichen AGB eingeschränkter Prüfungsmaßstab gilt (BAG, NZA 2011, 634), halte die Ausschlussbestimmung des § 45 II AVR selbst einer uneingeschränkten Überprüfung am Maßstab des § 307 I 1, II BGB stand. Es stehe darüber hinaus auch nicht der unabdingbare Schutz des gesetzlichen Mindesturlaubs nach §§ 1, 3 I, 13 I 1 BUrlG oder die Auslegung des EuGH des Art. 7 II der Arbeitszeitrichtlinie dem in § 45 II AVR angeordneten Verfall entgegen.

Der Anspruch eines Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber, nicht genommenen Urlaub abzugelten, ist mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig (vgl. BAG, NZA 2011, 117). Der Kläger könne keinen Vertrauensschutz in Anspruch nehmen, da Arbeitnehmer spätestens nach Bekanntwerden des Vorabentscheidungsersuchens des LAG Düsseldorf in der Sache Schultz-Hoff vom 02.08.2006 (LAG Düsseldorf, NZARR 2006, 628) nicht mehr davon ausgehen konnten, dass die Senatsrechtsprechung zu den Grundsätzen der Unabdingbarkeit des Urlaubsabgeltungsanspruchs im Fall lang andauernder Arbeitsunfähigkeit unverändert fortgeführt würde.

Der Anspruch des Klägers auf Urlaubsabgeltung war verfallen. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Praxishinweis

Ein Urlaubsabgeltungsanspruch ist nach der reformierten Rechtsprechung des BAG infolge der Vorabentscheidung des EuGH in der Rechtssache Schultz-Hoff nur noch ein reiner Geldanspruch. Somit können Ansprüche auf Urlaubsabgeltung nunmehr infolge einer Ausschlussfrist verfallen. Dies gilt auch für den gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch. Ungeachtet der materiellen Rechtslage ist daher zunächst immer zu prüfen, ob Ausschlussfristen dem Abgeltungsanspruch entgegenstehen. Die Entscheidung trägt zudem zur Rechtssicherheit bei, da das BAG klarstellt, dass sich der Arbeitnehmer nach der Schultz-Hoff-Entscheidung nicht mehr auf Vertrauensschutz berufen kann.

*RA, FAArbR Dr. Klaus Pawlak,
Ruge · Krömer, Hamburg*